

Positionspapier des AK 3.4 der AWV
zu den GoBIT
(Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
beim IT-Einsatz; Entwurfsfassung vom 13.10.2012)
und zu dem am 9.4.2013 vom BMF veröffentlichten Entwurf von
GoBD
(Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von
Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form
sowie zum Datenzugriff)
– Stand: 22.04.2013 –

Hintergrund und Überblick

1. Im Oktober 2012 übergab die AWV dem BMF die im AWV-Arbeitskreis 3.4 „Auslegung der GoB beim Einsatz neuer Organisationstechnologien“ (AK 3.4) erarbeitete finale Fassung des Entwurfs der „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beim IT-Einsatz“ (GoBIT) zur Modernisierung der GoBS. Nunmehr legte die Finanzverwaltung den einschlägigen Kammern und Verbänden überraschend einen eigenständigen Entwurf von GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) zur Stellungnahme vor.
2. Das vorliegende Positionspapier legt sein Hauptaugenmerk insbesondere darauf, das (weitere) Auseinanderlaufen von handels- und steuerrechtlichen Ordnungsmäßigkeitsgrundsätzen bei einem Nachfolger der GoBS sowie eine Dominanz der steuerrechtlichen Interpretationshoheit zu vermeiden. Unklare, verschärfende oder nicht begründete steuerliche Anforderungen werden kritisch hinterfragt.
3. Die Auseinandersetzung mit den GoBD wird im Folgenden aufgrund der Anforderungen durchgeführt, die auch die Grundlage für die Erarbeitung der GoBIT bildeten. In einem zweiten Schritt wird der Prozess der Entwicklung der GoBIT und der bisherigen Abstimmung mit der Finanzverwaltung dargestellt, die nun in einem eigenen Entwurf der Finanzverwaltung mündete.

Anforderungen an die Modernisierung der GoBS

4. Nach Auffassung des AWV-AK 3.4 wurde insbesondere folgender inhaltlicher Handlungsbedarf zur Modernisierung der aktuell geltenden GoBS gesehen, der in der finalen Fassung des Entwurfs der GoBIT Berücksichtigung fand und der auch im späteren Verlauf als ein Maßstab für die Beurteilung des GoBD-Entwurfs verwendet wird:
 - a. Erläuterung der aktuellen z.T. auseinanderlaufenden Anforderungen von Handels- und Steuerrecht mit dem Ziel, die gemeinsame Klammer möglichst weitgehend zu erhalten, um den Buchführungspflichtigen möglichst effizient bei der Erfüllung seiner handels- und steuerrechtlichen Verpflichtungen zu unterstützen.

- b. Einführung einer expliziten Sicht auf die „Buchführung im engeren Sinne“ und Fokussierung auf die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, um die Anforderungen an eine IT-gestützte doppelte Buchführung aus Sicht des Buchführungs- bzw. Aufzeichnungspflichtigen klar heraus zuarbeiten und von den allgemeineren Anforderungen abzugrenzen.
- c. Klarstellung und Erläuterung der Verantwortung des Buchführungs- bzw. Aufzeichnungspflichtigen im Falle der ganz oder teilweisen Auslagerung des IT-Buchführungssystems (auch im Fall von Outsourcing, IT-Einsatz, Delegation, etc.).
- d. Systematische Darstellung der Risiken und Sicherheitsanforderungen moderner IT-Buchführungssysteme. Insbesondere werden die zentralen Fragen aufgrund der zunehmenden Automatisierung und Integration sowie Vernetzung des IT-Buchführungssystem mit buchführungsrelevanten Vor-systemen aufgegriffen und erörtert.
- e. Konkretisierung und Modernisierung der Anforderungen zur Beleg-, Journal- und Kontenfunktion, um der zunehmenden Bedeutung digitaler Belege und Dokumente in der Praxis gerecht zu werden (z.B. Rolle und Behandlung digitaler Belege).
- f. Beschreibung und Verdeutlichung der Anforderungen an die Inhalte von Verfahrensbeschreibungen, um den nach wie vor in der Praxis vorhandenen Unsicherheiten zu begegnen.
- g. Ablösung der veralteten Begriffsdefinition des IKS mit einer Betonung der Bedeutung des IKS für die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit des IT-Buchführungssystems.
- h. Schwerpunktverlagerung vom Thema der „Programmidentität“ auf die aktuellen Problembereiche des Betriebs von IT-Buchführungssystemen wie bspw. „Change-Management“, „Versionierung“, „Customizing/Parametrisierung“.
- i. Konkretisierung der Anforderungen an die Form der Aufbewahrung von digitalen Belegen und Unterlagen aufgrund von Unsicherheiten in der Praxis.
- j. Klarstellungen der Anforderungen an „automatisch generierte Buchungen“ einschließlich der Bedeutung der „Autorisierung“ von Buchungen in hoch-automatisierten Systemen und im Hinblick auf den Buchungszeitpunkt.
- k. Modernisierung der nicht mehr zeitgemäßen Anforderung von (handschriftlichen) Kontierungen auf dem Beleg und deren sinngemäße Übertragung auf den Einsatz digitaler Unterlagen (Digitalisierung, elektronische Belege).
- l. Bedeutung und Behandlung von Softwarebescheinigungen.
- m. Modernisierung und Überarbeitung von Begrifflichkeiten mit Klarstellungen und Vereinheitlichungen (z. B. IT, Nachvollziehbarkeit, Prüfbarkeit, Dokumente/Unterlagen, Migration, Outsourcing).
- n. Wegfall nicht mehr zeitgemäßer Begrifflichkeiten, die insb. im Zusammenhang mit konkreten Technologien standen (z. B. COM, COLD).

Würdigung des Entwurfs der GoBD

5. Der von der Finanzverwaltung vorgelegte Entwurf der GoBD entspricht in wesentlichen Punkten nicht den oben aufgeführten Zielen und Anforderungen, die der AWW-AK 3.4 mit den GoBIT verfolgt:
 - a. Der Aufbau, zahlreiche Formulierungen und die Behandlung abweichender oder nicht vorhandener handelsrechtlicher Anforderungen lassen unzweifelhaft eine primär steuerrechtliche Sicht der Normdarstellung und des Normverständnisses erkennen. Es wird nahezu durchgängig vom „Steuerpflichtigen“ gesprochen. Anders als in den GoBIT wird aber auch nicht explizit auf die steuerrechtlich bisher (oder neu) auseinanderlaufenden Anforderungen eingegangen. Vielmehr könnte durch die Bezugnahme in Abschnitt 1.4 der irreführende Eindruck entstehen, dass die – zumindest bisher – als handels- und steuerrechtlich einheitlich interpretierten GoB hier die Basis für ein weiterhin „kompatibles Normgerüst“ bilden (sollen). Dies ist aber offensichtlich nicht der Fall, wie zahlreiche Normen zeigen (insb. seien an dieser Stelle bereits exemplarisch die Regeln der Finanzverwaltung zum Datenzugriff genannt). Die Finanzverwaltung nimmt also in Kauf, dass handels- und steuerrechtliche Grundsätze mit bürokratiesteigernder Wirkung auseinanderlaufen und dass sich eigenständige Normen für die handelsrechtliche Konkretisierung der GoB beim IT-Einsatz bilden müssen/können. Beispielhaft sei folgender Satz zitiert (Seite 4, Abschnitt 1.4, dritter Absatz): „Die formellen Anforderungen ergeben sich insbesondere aus den §§ 238 ff. HGB für Kaufleute und aus den §§ 145 bis 147 AO für Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtige [...]“ [Unterstreichungen durch den Autor]. Die Problematik spiegelt sich weiterhin in Abschnitt 9 im Hinblick auf das Thema Aufbewahrungspflichten wider. Die Ausführungen beschränken sich auf die steuerrechtlichen Vorschriften, ohne auf abweichende Regelungen in § 257 HGB einzugehen.
 - b. An den aktuellen GoBS wurde in Theorie und Praxis wiederholt die fehlende Trennung von Anforderungen an die „Buchführung im engeren Sinne“ (System der doppelten Buchführung als Basis quasi aller relevanten IT-Buchführungssysteme) und an sonstige Aufzeichnungen kritisiert. Die jeweiligen Anforderungen werden auch in den GoBD nicht differenziert dargestellt. In Abschnitt 1.2 wird unter Vernachlässigung nahezu aller am Markt befindlichen Softwarelösungen eine „funktionale“ Definition des Begriffs „Bücher“ gewählt und die äußere Gestalt als unerheblich dargestellt. Auch wenn dadurch evtl. das Ziel verfolgt wird, alle relevanten Aufzeichnungen in den Normkreis der GoBD zu integrieren, erhält der Buchführungs- bzw. Aufzeichnungspflichtige in der Folge nur punktuell Hinweise, welche besonderen Anforderungen an eine IT-gestützte doppelte Buchführung gestellt werden. Im Zweifel gelten somit alle Anforderungen für alle „funktionalen“ Bücher. Deutlicher, aber im Widerspruch zu den vorstehenden Formulierungen, wird dann in Abschnitt 3.2.2 das Bild der zutreffenden Belegabbildung, der wahrheitsgemäßen Aufzeichnung und – bei kontenmäßiger Abbildung – der zutreffenden Kontierung. Sofern die jeweiligen Formulierungen/Sichten nicht das Ergebnis unterschiedlicher (Teil-)Autoren sind, stellt sich die Frage, warum nicht von Beginn an eine zweckmäßige Trennung der notwendigen Begriffe erfolgte.
 - c. Die Aussagen zur Verantwortung des Buchführungs- bzw. Aufzeichnungspflichtigen im Falle der ganz- oder teilweisen Auslagerung des IT-Buchführungssystems (Outsourcing) an Dritte (genannt werden Steuerberater oder Rechenzentrum) bleiben vage. Es werden keine Anhaltspunkte gege-

ben, wie der Steuerpflichtige der geforderten „Überwachung“ und „Dokumentation“ der Ordnungsmäßigkeit nachkommen kann.

- d. Eine systematische Darstellung der Risiken und Sicherheitsanforderungen moderner IT-Buchführungssysteme erfolgt nicht. Obwohl in diesem Bereich die zunehmende Automatisierung und Integration sowie Vernetzung der IT-Buchführungssysteme neue und erhebliche Einflüsse auf die Ordnungsmäßigkeit mit sich bringen, werden die Einrichtung und der laufende Betrieb inkl. aller Aspekte wie Organisation, Administration, Zugriffsschutz, etc. nicht oder nur sehr oberflächlich thematisiert.
- e. Eine Konkretisierung und Modernisierung der Anforderungen zur Beleg-, Journal- und Kontenfunktion, um der zunehmenden Bedeutung digitaler Belege und Dokumente in der Praxis gerecht zu werden, wird nur teilweise und in stark schwankender Detaillierungstiefe vorgenommen.
- f. Die von der Praxis oft geforderte Beschreibung und Verdeutlichung der Anforderungen an die Inhalte von Verfahrensbeschreibungen wird nicht in einer ausreichenden Breite und Tiefe aufgegriffen. Die dadurch existierenden Unsicherheiten bleiben bestehen.
- g. Die Begriffsverwendung des IKS und dessen Verständnis und Bedeutung bleiben noch vager als in den GoBS. Insbesondere ist unklar, wie die in Abschnitt 6 aufgezählten Beispiele zu einem „funktionsfähigen IKS“ stehen. Es werden nur Bruchstücke und hauptsächlich technische, weniger organisatorische Elemente genannt, die in keinen Kontext zum übrigen Normgerüst gestellt werden.
- h. Das Thema der „Programmidentität“ wird als einzig aktueller Problem-bereich des Betriebs von IT-Buchführungssystemen explizit angesprochen, obwohl Aspekte wie bspw. „Change-Management“, „Versionierung“, „Customizing/Parametrisierung“ in heutigen IT-Buchführungssystemen erheblich größere Ordnungsmäßigkeitsrisiken bergen.
- i. Eine Modernisierung der nicht mehr zeitgemäßen Anforderung der (handschriftlichen) Kontierungen auf dem Beleg und deren notwendigen Voraussetzungen beim Einsatz digitaler Unterlagen erfolgt trotz breiter Forderungen aus der Praxis nicht (Digitalisierung, elektronische Belege). So wird in Abschnitt 4 erneut von einem Kontierungsvermerk ausgegangen, der zusammen mit der Buchung Voraussetzung für die Belegfunktion von empfangenen oder abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefen ist. Im Folgeabsatz wird die Forderung nach Angaben zur Kontierung auf dem Papierbeleg wiederholt. Bei elektronischen Belegen wird ein „Datensatz mit Angaben zur Kontierung oder eine elektronische Verknüpfung“ angeführt, der mit dem elektronischen Beleg verbunden ist. Damit wird erneut ein unklares Verständnis aus Formulierungen der Vergangenheit aufgegriffen, weil nicht deutlich wird, was als „Datensatz“ dienen kann oder wohin die elektronische Verknüpfung überhaupt zeigen soll (es wird ein Index genannt). Warum an dieser Stelle fachlich und technisch ein oftmals in der Praxis als „weiterer“ Datensatz (fehl-)interpretiertes Element an Stelle einer direkten Verknüpfung des Belegs mit dem Buchungssatz angeführt wird, bleibt offen.
- j. Obwohl der Behandlung von Softwarebescheinigungen ein eigener Abschnitt gewidmet ist, kann ein Buchführungs- bzw. Steuerpflichtiger ohne ausreichende Vorkenntnisse aus den Ausführungen lediglich den Schluss ziehen, dass solche Testate keinerlei Relevanz für die Finanzverwaltung

haben. Insofern verliert dieses für die Praxis durchaus hilfreiche Instrument der externen Qualitätssicherung an Bedeutung.

6. Über den obigen Abgleich der Anforderungen und Motivation für eine Überarbeitung der GoBS hinaus birgt der Entwurf der GoBD weitere Kritikpunkte:
 - a. Zahlreiche definitorische Schwächen erschweren die Interpretation oder machen die Unausgewogenheit des Betrachtungswinkels deutlich. In der Folge werden nur einige Beispiele aufgegriffen; eine ganzheitliche Heilung wäre nur durch zahlreiche Klarstellungen und komplette Überarbeitungen möglich, wenn der jeweiligen Definition überhaupt gefolgt werden kann:
 - i. Abschnitt 1 (Anwendungsbereich): Begriff der „steuerrelevanten Daten“: Umfassen diese alle nach außersteuerlichen Vorschriften zu führenden Aufzeichnungen?! Zumindest die Einstiegsformulierungen könnten darauf schließen lassen. Soweit z.B. Kostenstellen und ihre Auswertungen wichtig für die Bewertung von Wirtschaftsgütern oder Rückstellungen sind oder als Grundlage für die Bemessung von Verrechnungspreisen dienen, darf u.E. nicht daraus gefolgert werden (oder zumindest offen bleiben), dass hiermit eine komplette Vorlage einer Kostenstellen- oder –trägerrechnung gemeint sein kann.
 - ii. Abschnitt 1 (Anwendungsbereich): Was soll der Begriff der „formellen GoB“ umfassen? Es ist genau in diesem Fall keine „sinn-gemäße“ Anwendung möglich, weil die Konkretisierung der GoB bei IT-Einsatz Gegenstand des Papiers ist.
 - iii. Abschnitt 1.1 (Aufzeichnungen): Was sind „dauerhaft verkörperte Erklärungen“? Und was sollen „Medien mit Schriftersatzfunktion“ sein?
 - iv. Abschnitt 1.3 (Geschäftsvorfälle): Die Definition des Geschäftsvorfalles dürfte zu erheblichen Diskussionen führen, weil er – wohl ungewollt – zu eng gefasst ist. Darüber hinaus variiert die Begriffsverwendung und Definition des „Geschäftsvorfalles“, was zu einer deutlichen Verunsicherung beiträgt (vgl. insb. Abschnitt 3.2.1., erster und zweiter Absatz).
 - v. Abschnitt 1.4 (GoB): Die Entstehung und Auslegung von GoB durch die Praxis wird – entgegen aller wissenschaftlichen Quellen – völlig negiert. Der *Praxis* wird lediglich eine „Weiterentwicklung“ zugebilligt.
 - vi. Abschnitt 1.5 (DV-System): Wegen der unpräzisen Definition wird nicht deutlich, dass mit dem „Hauptsystem“ nicht das Finanzbuchführungssystem als Hauptsystem des DV-Systems gemeint ist. Gemeint kann eigentlich nur das „IT-Buchführungssystem“ sein, dessen durchgängige Bezeichnung aber aus unklaren Gründen vermieden wird. Aus diesem Grund erfolgt durch den Abschnitt 1.5 auch keine definitorische Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes, sondern nur eine Beschreibung von Systemen als Teil des „DV-Systems“.
 - vii. Abschnitt 2 (Verantwortlichkeit): „Pflichten“ (Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten im Satz 2) können nicht ausgelagert werden, weil sie ebenso wie die originäre „Verantwortlichkeit“ den Buchführungs- bzw. Aufzeichnungspflichtigen persönlich treffen. Diese Formulierung steht insofern im Widerspruch zum

Sinngehalt des Abschnitts. Es kann sich nur um die Auslagerung von Funktionen und/oder Aufgaben handeln.

- viii. Abschnitt 3 (Allgemeine Anforderungen): Warum wird der Begriff „Verbuchung“ an Stelle des Begriffs „Buchung“ verwendet?
 - ix. Abschnitt 3.2.1 (Vollständigkeit): An dieser, aber auch an anderen Stellen werden die Aspekte der Gewinnermittlungsart (Bilanzierung, Einnahmenüberschussrechnung) sowie der dabei angesprochene Rechnungskreis (Bilanz, GuV bzw. Einnahmenüberschussermittlung) vermischt, anstatt auf das verwendete Verfahren (doppelte Buchführung oder nicht) abzustellen. Dadurch entstehen erhebliche Irritationen in der Begriffsverwendung (Betriebseinnahmen, Betriebsausgaben, Einlagen, Entnahmen, doppelte Buchführung zur Periodenabgrenzung in der Gewinnermittlung?!).
 - x. Abschnitt 3.2.4 (Ordnung): Was ist eine „deutliche und zuverlässige Buchung“ und warum wird dieser Begriff neu eingeführt?
 - xi. Abschnitt 3.2.5 (Unveränderbarkeit): Was sind „Programmprotokolle“? Vermutlich sind Verarbeitungsprotokolle gemeint.
 - xii. Abschnitt 5.3 (Hauptbuch/Kontenfunktion): Die gewählte Definition der Kontenfunktion geht u. E. zu weit. Es ist nicht Aufgabe der Kontenfunktion, einen Überblick über die Vermögens- und Ertragslage zu gewährleisten. Dies ist vielmehr Aufgabe der gesamten Buchführung. Die Kontenfunktion liefert hierzu nur den Beitrag einer sachlichen Ordnung der Geschäftsvorfälle.
- b. An zahlreichen Stellen sind die Formulierungen so allgemein und vage, dass befürchtet werden könnte, dass hier im Konfliktfall bewusst weite Auslegungen zulasten des Steuerpflichtigen ins Feld geführt werden:
- i. Abschnitt 1: Was gehört zu „allen“ Daten, Datensätzen, elektronischen Dokumenten und elektronischen Unterlagen, die dokumentieren, dass die Ordnungsvorschriften umgesetzt wurden? Auch z.B. alle Testfälle, Testscripte, Fach- und Systemkonzepte, QS-Pläne und -Dokumente, Versions- und Built-Dokumentationen, Fehler-Tracking-Systeme? Diese Sicht würde im Hinblick auf den Umfang der Aufbewahrungspflichten eine neue Dimension bedeuten.
 - ii. Abschnitt 1: Was bedeutet die Betroffenheit „aller Unternehmensbereiche“ bzgl. der „mittelbaren“ Erfüllung von „außersteuerlichen“ Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (vgl. auch Kritik der Definitiorik oben)? Weiter kann der (dadurch weiterhin) undefinierte Kreis der gemeinten Unterlagen kaum noch gezogen werden. Dies hinterlässt das maximale Risiko auf der Seite des Steuerpflichtigen.
 - iii. Abschnitt 1.2: Der Begriff „Bücher“ wird nur aus der handelsrechtlichen Bedeutung abgeleitet und es wird insofern die Chance verpasst, diesen von den „Aufzeichnungen“ abzugrenzen bzw. aus IT-Sicht zu spezifizieren. Zudem ist die Begriffsdarstellung nicht dem HGB angemessen, denn auch dieses unterscheidet zwischen „Büchern“ und „sonst erforderlichen Aufzeichnungen“.

- iv. Abschnitt 2 (Verantwortlichkeit): Trotz unklarer, z.T. gegenteiliger Definition in den Vorabschnitten (s.o.) wird hier zwischen „elektronischen Büchern“ und „sonst erforderlichen Aufzeichnungen“ unterschieden. Dadurch verstärkt sich die Kritik an Sinn und Zweck der Kapitelabgrenzung zwischen „Aufzeichnungen“ und „Büchern“. Dies zieht sich durch den weiteren Verlauf der Ausführungen (vgl. schon Abschnitt 3, erster Absatz).
 - v. Abschnitt 3.1 (Nachvollziehbarkeit): Nach Absatz 3 gelten die vorgenannten Anforderungen der Buchführung – *soweit anwendbar* – sinngemäß. Eine Klarstellung, wann eine Anwendbarkeit gegeben ist, wäre der Verständlichkeit der Ausführungen dienlich.
 - vi. Abschnitt 3.2.1. (Vollständigkeit): Der Grundsatz der Vollständigkeit wird auf die Vollständigkeit des Dokumentationsumfanges eines Geschäftsvorfalles ausgeweitet, ohne dass hierfür eine Begründung gegeben wird.
 - vii. Abschnitt 3.2.4 (Ordnung): Warum werden Art und Weise der Sammlung und Aufbewahrung „geschäftlicher Unterlagen“ („dürfen nicht planlos gesammelt und aufbewahrt werden“) in Beziehung zu einer jederzeitigen Abschlussmöglichkeit oder zum Risiko des Verlusts oder der „Entfernung aus dem Buchführungswerk“ gesetzt? Die bisherigen Anforderungen an die „Ordnung“ der Buchführung und der Belegablage sind u.E. ausreichend klar und müssen nicht vage ausgedehnt werden.
- c. Die Formulierungen erschweren an zahlreichen Stellen eine Anwendung oder Übertragung auf moderne IT-Buchführungssysteme, weil sie von einem nicht mehr zeitgemäßen Bild solcher Systeme geprägt sind. Mehrere Referenzierungen auf alte Rechtsprechung verstärken diesen Eindruck.
- i. Abschnitt 3 (Allgemeine Anforderungen): Es bleibt unklar, wann und unter Anwendung welcher Kriterien (insb. Belegfunktion!) welche „Haupt-, Vor- und Nebensysteme“ Relevanz für die vorliegenden Normen bzw. die Ordnungsmäßigkeit haben. Dadurch entstehen ebenfalls „Allgemeinplätze“, die ohne klare Interpretationsmöglichkeit bleiben und das Risiko einer weiten Auslegung in sich tragen.
 - ii. Abschnitt 3 (Allgemeine Anforderungen): Wie kann der Grundsatz der Zeitgerechtheit während der Dauer der Aufbewahrungsfrist nachweisbar erhalten bleiben, sofern ein Teilbereich dieses Grundsatzes auf den Zeitpunkt der Buchung abstellt und insofern eine zeitpunktbezogene Dokumentation per se gegeben ist?
 - iii. Abschnitt 3.1 (Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit) und Abschnitt 3.2.3 (Zeitgerechtheit): Unabhängig von der Frage, warum der Begriff der „Nachprüfbarkeit“ den Fachbegriff der „Prüfbarkeit“ ersetzt (abweichend werden in Abschnitt 10 aber wieder beide Begriffe parallel verwendet), wird hier und in der Folge immer wieder das schon lange nicht mehr zeitgemäße Bild vermittelt, dass die „Grund(buch)aufzeichnungen“ und die Erfüllung der „Journalfunktion“ technisch, zeitlich und inhaltlich weit auseinanderlaufen, so dass hierfür mehrfach besondere

Regeln aufgestellt werden. Statt von einer „Journalfunktion“ zu sprechen, die aus einer „Grunddatenerfassung und -haltung“ erfüllt werden kann, werden veraltete Bilder vermittelt, in denen bei ausreichend umfangreicher Journalfunktion keine zusätzliche Erfassung in einem Grundbuch mehr gefordert wird (vgl. Abschnitt 5.2).

- iv. Abschnitt 3.1 (Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit): Es fehlen Ausführungen zu maschinell generierten Buchungen, zumindest ein Hinweis auf Abschnitt 4.4 (Besonderheiten).
- v. Abschnitt 3.2.1 (Vollständigkeit, vorletzter Absatz): Mit dem Verbot einer mehrfachen Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen (Existenz des Geschäftsvorfalles, keine Fingierung) ist wohl der Grundsatz gemeint, dass es zu jedem Geschäftsvorfall genau einen Beleg geben darf, der Eingang in die Buchführung bzw. die Aufzeichnung findet. In diesem Zusammenhang wäre auch eine Klarstellung im Hinblick auf das Vorgehen bei Stornierungen und neuerliche Erfassungen/Buchungen zweckmäßig.
- vi. Abschnitt 5.2 (Journalfunktion): Hier wird gefordert, dass zur Erfüllung von Journal- und Kontenfunktion bei Split- oder Teilbuchungen ein „Buchungssatzzähler“ zu erfassen bzw. zu speichern ist. Dies geht u. E. zu weit. Wie im System der Zusammenhang zwischen verschiedenen Teil- oder Splitbuchungen dokumentiert wird, kann nicht ex ante festgelegt werden und ist insofern auch nicht auf einen „Buchungssatzzähler“ beschränkt.
- vii. Abschnitt 5.3 (Hauptbuch): Wie wird die Verbindung zwischen Kontenfunktion und der geforderten Abbildung nach Abschlusspositionen begründet? In aller Regel ist in der unterjährigen Buchführung noch keine Entscheidung über die später zu wählende Abschlussposition zu treffen bzw. möglich, weil diese auch von Voraussetzungen abhängt, die erst im Abschlusszeitpunkt bekannt sind (z.B. Größenklassengliederung). Auch kann nicht schon unterjährig, insb. bei der Eröffnung der jährlichen Buchungsperiode, das Vorhandensein von Eröffnungsbilanzbuchungen und aller Abschlussbuchungen gefordert werden, um die Kontenfunktion zu erfüllen. Hier scheint der Blick einer z.T. weit nachgelagerten Abschlusserstellung oder gar Betriebsprüfung angelegt worden zu sein.
- viii. Abschnitt 9.1 (maschinelle Auswertbarkeit): Wie sollen Dokumente bzw. deren Volltext-Repräsentation mathematisch-technisch ausgewertet werden?
- ix. Abschnitt 9.1 (maschinelle Auswertbarkeit): Hier wird eine Nutzbarmachung „ohne weitere Konvertierungs- und Bearbeitungsschritte“ gefordert. U.E. schließt die maschinelle Auswertbarkeit aber nicht aus, dass der für die Prüfung zur Verfügung gestellte Datenbestand zuvor durch Konvertierung in ein maschinell auswertbares Format gewandelt wird (z. B. dann, wenn die Daten auf einem Archivträger in gepackter Form gespeichert waren). Gleiches gilt auch für proprietäre Formate (z. B. UN/EDIFACT), die zum Zwecke der maschinellen Auswertung zunächst über einen EDI-Konverter in ein auswertbares Format (z. B.

ASCII/CSV) umgewandelt werden müssen. Die im vorgelegten Entwurf gewählte Formulierung lässt den Schluss zu, dass die vorgenannten Konvertierungen zum Prüfungszeitpunkt nicht mehr zulässig sind.

- x. Abschnitt 9.2 (elektronische Aufbewahrung): Die Formulierung der Forderung nach Archivierung aller konvertierten aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (z. B. bei sog. Inhouse-Formaten) geht u. E. zu weit. Sie lässt darauf schließen, dass jedes, im Verlauf eines Bearbeitungsprozesses erzeugte Inhouse-Format (z. B. SAP IDOC, BTEI etc.) zusätzlich zu weiteren aufbewahrungspflichtigen Formatzuständen (z. B. erhaltene elektronische Rechnung) zu archivieren ist. Hierfür gibt es keine gesetzliche Grundlage, die sich auf alle zu Verarbeitungszwecken erzeugte Zwischenformate bezieht. Um bei Konvertierungen Manipulationen auszuschließen, kann auch der Nachweis über die eingesetzten Verfahren geführt werden.
 - xi. Abschnitt 10.1 (Verfahrensdokumentation): Inwieweit muss eine Verfahrensdokumentation eine Einzelfallprüfung unterstützen können? Ist dabei die Prüfung des Verfahrens oder der Geschäftsvorfälle gemeint?
 - xii. Abschnitt 10.2 (Lesbarmachung): Es ist nicht nachzuvollziehen, warum auch heute noch die Forderung aufgestellt wird, dass der Steuerpflichtige die Lesbarmachung auf Verlangen der Finanzverwaltung auf seine Kosten unverzüglich ganz oder teilweise durch Ausdrucke zu gewährleisten hat.
- d. An zahlreichen Stellen könnte befürchtet werden, dass die Formulierungen zu einer Ausweitung herrschender Interpretationen und Grundsätze durch die Finanzverwaltung führen soll bzw. führen könnte:
- i. Abschnitt 3.2.1 (Vollständigkeit, Absatz 5): Soll durch die gewählte Formulierung zukünftig jede Art von Aggregation einmal elektronisch aufgezeichneter Vorgänge, die zu einem Beleginhalt beitragen, verneint werden?
 - ii. Abschnitt 3.2.3 (Zeitgerechtigkeit): Es wird unter Zitierung eines BFH-Urteils eine maximale Zeitspanne zwischen Geschäftsvorfall und grundbuchmäßiger Erfassung von 10 Tagen dargestellt. Dabei bleibt unklar, ob die „Erfassung“ oder die „grundbuchmäßige“ Dokumentation im Sinne der „Buchung“ gemeint ist. Vom Sinngehalt (letzter Satz) dürfte die Buchung gemeint sein, nicht die belegmäßige Dokumentation. Die Formulierung des gesamten Absatzes führt insofern zu Unsicherheiten und ist – falls so wie hier interpretiert gemeint – nicht praxisgerecht, weil sie – wie im Einführungssatz – auf eine „zwingend bedingte Zeitspanne“ zwischen Eintritt des Vorgangs und der Aufzeichnung abstellt, wobei ein Zwang in der Praxis die Beweisnotwendigkeit tendenziell deutlich in Richtung des Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtigen verlagert. Ob der letzte Absatz auf dieser Seite eine „Erleichterung“ für periodenweise Buchungen bringt (welche Perioden sollen zulässig sein?), bleibt angesichts der beispielhaften Darstellung offen. Zudem wird der Eindruck ver-

mittelt, dass dieser Grundsatz jederzeit durch Änderung von EStR modifizierbar ist.

- iii. Abschnitt 3.2.3 (Zeitgerechtigkeit): Die im letzten Absatz gewählte Formulierung zur DV-technischen Erfassung von Geschäftsvorfällen und der damit einhergehenden, nicht mehr unprotokolliert zulässigen Änderung der Erfassung lässt das erhebliche Risiko einer „Früherdefinition“ des Buchungszeitpunktes auf den Zeitpunkt der „Erfassung“ erkennen. Ohne die Möglichkeit einer Vorerfassung mit nachgelagerter Kontrolle und Autorisation würde dieses Verständnis zu einer erheblichen Verschärfung der Handhabung in der Praxis führen.
- iv. Abschnitt 3.2.5 (Unveränderbarkeit): Die Forderung nach einer Protokollierung von Veränderungen und Löschungen von und an Daten, Datensätzen, elektronischen Dokumenten und anderen Unterlagen wird in kein Verhältnis zu deren Zustand und Qualität gestellt (Belegfunktion, bereits erfolgte Buchung, Autorisation, etc.), so dass die Formulierung Unsicherheit und ggf. auch neue, verschärfende Spielräume für die Finanzverwaltung eröffnet. Vielmehr wird in Abschnitt 8 eine Unveränderbarkeit undifferenziert schon beim Zeitpunkt der ersten Speicherung und nicht erst nach durchgeführter Verarbeitung (z.B. = Buchung?!) gefordert. Diese Sicht würde zu einer erheblichen Verschärfung bei der Definition des Buchungszeitpunktes führen. Zudem ist der Zeitpunkt der Speicherung teilweise gar nicht vom Anwender steuerbar oder erkennbar, weil er aus bestimmten anderen Gründen/Anlässen systemseitig erfolgen kann oder muss.
- v. Abschnitt 3.2.5 (Unveränderbarkeit): Auch der Umfang der geforderten Unveränderbarkeit bleibt offen und muss somit im Zweifel weit ausgelegt werden, obwohl sich diese Anforderung nur auf solche Objekte beziehen kann, die steuer- bzw. rechnungslegungsrelevant sind.
- vi. Abschnitt 4.1 (Belegsicherung): Die Qualität der „Belegsicherung“ kann u.E. nur aus dem eingesetzten Verfahren und nicht durch Einzelmaßnahmen wie laufende Nummerierung etc. resultieren. Durch die geforderte manuelle Belegnummerierung im Falle einer zeitversetzten Belegerfassung oder Buchung und den dadurch entstehenden Aufwand werden kleine Unternehmen benachteiligt, obwohl es durchaus Ordnungs- und Sicherungsmöglichkeiten gibt, die auch im Falle einer „Wartebuchhaltung“, die z.B. einmal monatlich erfolgt, ausreichend greifen können. In diesem Zusammenhang ist eine laufende Nummer auch nicht die einzige Möglichkeit als Ordnungsprinzip zur Belegsicherung. Ebenso bleibt völlig offen, wo laut Formulierung „umfangreich“ beim Beleganfall anfängt, wenn die Kontoauszugsnummer mangels Eindeutigkeit kein geeignetes Zuordnungsmerkmal mehr für den Geschäftsvorfall sein soll.
- vii. Abschnitt 4.3 (Erfassungsgerechte Aufbereitung): Schon die Überschrift ist im Hinblick auf eine klare Trennung zwischen Angaben auf dem Beleg, in der „Grundaufzeichnung“ und im Buchungssatz irreführend und unklar. Welches Element muss welche Angabe(n) enthalten und wie kann das beim IT-Einsatz

zweckentsprechend erfolgen? Ist z.B. eine manuell angebrachte Belegnummer erforderlich, bevor ein Beleg gescannt und auf dieser Basis unter Verknüpfung mit einem Buchungssatz gebucht wird? Muss im Falle einer Autorisation bzw. Freigabe von Buchungen, die turnusmäßig, aber nicht am selben Tag erfolgt, immer ein vom Buchungsdatum abweichendes Erfassungsdatum mitgezogen werden? Auch an dieser Stelle wird der sehr relevante Buchungszeitpunkt nicht herausgearbeitet, der erst im Falle der Autorisation von erfassten Buchungssätzen vorliegt. Vielmehr wird der Begriff der Autorisierung unabhängig und an anderer Stelle als der Begriff der „Festschreibung“ verwendet.

viii. Abschnitt 9.3 (Scanvorgang): Die Forderung, einmal gescannte Papierbelege dem weiteren Bearbeitungsgang zu entziehen, ist weder praxisgerecht noch aus Ordnungsmäßigkeitsgründen geboten. Nur wenn auf dem Papier Inhalte angebracht werden, denen Belegcharakter zukommt, ist sicherzustellen, dass ggf. auch diese Inhalte z.B. durch eine erneut gescannte und versioniert abgelegte Version aufbewahrt werden.

ix. Abschnitt 11.1 (Datenzugriff): Der undifferenzierten Forderung nach einer Bereitstellung von Systemen für den Datenzugriff, die der Finanzbuchhaltung, der Anlagenbuchhaltung und der Lohnbuchhaltung vor- oder nachgelagert sind, kann nicht gefolgt werden. Das ist eine im Hinblick auf die ohnehin schon schwierige Eingrenzung auf steuerlich relevante Daten unzumutbare Ausweitung, die der willkürlichen Auslegung Tür und Tor öffnet.

7. An zahlreichen, oben dargestellten Punkten, gehen die GoBD ohne Begründung oder nähere Erläuterung über heute geltende Anforderungen hinaus oder eröffnen durch die Formulierung zumindest das Risiko in diese Richtung. In sehr grundsätzlicher Art und Weise erfolgt dies darüber hinaus auch in folgenden Formulierungen:

- Materiell ordnungsmäßig sind Bücher und Aufzeichnungen nur dann, wenn alle Geschäftsvorfälle vollständig und richtig in ihrer Auswirkung erfasst und anschließend verbucht bzw. verarbeitet sind, Tz. 1.4 (Stichwort: Beschluss des Großen Senats des BFH vom 31.03.2013 zur Aufgabe des sog. subjektiven Fehlerbegriffs, GrS 1/10).
- Ohne vollständige Belegnachweise (siehe zum Belegwesen, Tz. 4) ist die Beweiskraft der Buchführung nicht gegeben (Tz. 3.1 "Grundsatz der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit").
- Jede nicht durch die Verhältnisse des Betriebs oder des Geschäftsvorfalles zwingend bedingte Zeitspanne zwischen dem Eintritt des Vorgangs und seiner laufenden, grundbuchmäßigen Erfassung ist bedenklich. Länger als etwa zehn Tage darf ein Geschäftsvorfall grundsätzlich grundbuchmäßig nicht unerfasst bleiben (Tz. 3.2.3 "Zeitgerechtigkeit").
- Soweit eine fehlende oder ungenügende Verfahrensdokumentation die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit beeinträchtigt, liegt ein formeller Mangel mit sachlichem Gewicht vor, der zum Verwerfen der Buchführung führen kann (Tz. 10.1 GoBD-Entwurf "Verfahrensdokumentation").

8. Die Integration der besonderen steuerrechtlichen Vorschriften zur Aufbewahrung, insb. zur maschinellen Auswertbarkeit, erfolgt ohne explizite

Differenzierung von handels- und steuerrechtlichen Vorschriften (vgl. z.B. Abschnitt 9, Absatz 6; Abschnitt 9.1, etc.). Dies hebt die (einseitigen) steuerrechtlichen Ansprüche der AO und im späteren Verlauf auch besonders der GDPdU auf eine Normhierarchieebene mit den allgemeinen Ordnungsmäßigkeitsanforderungen der GoB/GoBS. Dies führt den sachfremden Steuerpflichtigen in die Irre und forciert das Auseinanderlaufen von handels- und steuerrechtlichen Ordnungsmäßigkeitsnormen. Durch die sehr weit gefasste Definition der „maschinellen Auswertbarkeit“ dürften die tendenziell auseinanderlaufenden Ansichten über Umfang und Folgen der Auswertbarkeitsforderungen eher stärker divergieren als konvergieren. Was soll z.B. nicht „auch ohne mathematisch-technische Auswertungen eine Prüfung im weitesten Sinne ermöglichen“ können (vgl. Abschnitt 9.1)? Spätestens mit dieser Formulierung ist die spätere Aussage, dass die „Reduzierung einer bereits bestehenden maschinellen Auswertbarkeit, beispielsweise durch Umwandlung des Dateiformats oder der Auswahl bestimmter Aufbewahrungsformen, [...] nicht zulässig [ist]“ faktisch bedeutungslos, weil ohnehin ohne risikofreie Ausnahme.

9. Die nicht sachgerechte Positionierung von GDPdU-Normen in einem „Paket“ zusammen mit GoBS-Normen wird dadurch verschärft, dass sogar Inhalte des Fragenkatalogs der Finanzverwaltung zu den GDPdU, deren Rechtsnormqualität in Frage zu stellen ist, ebenfalls integriert werden. Während die GoBS nach bisheriger Lesart eine Konkretisierung der GoB sind, wird der GoBD-Entwurf von den steuerlichen Auffassungen des BMF und der obersten Finanzbehörden der Länder unter den Aspekten der steuerlichen Außenprüfungen dominiert. So werden Begrifflichkeiten aus den GDPdU neu definiert und erweiternd ausgelegt, z. B. – wie aufgezeigt – bei den steuerrelevanten Daten sowie bei der maschinellen Auswertbarkeit. Fortschritte bzw. Erleichterungen im Vergleich zur bisherigen Haltung sind zwar auch zu erkennen (vgl. z. B. Klarstellung in Abschnitt 9, dass eine E-Mail, die nur als Transportmittel für einen Beleg dient, aber selbst keine aufbewahrungspflichtigen Informationen enthält, nicht aufbewahrungspflichtig ist). Sie sind jedoch kasuistisch formuliert, so dass eine analoge Anwendbarkeit auf vergleichbare Sachverhalte (andere Formen von technischen „Kontainern“ als Transportmittel für Belege) nicht automatisch gegeben ist.
10. Insgesamt erscheint der Entwurf der GoBD „mit der heißen Nadel gestrickt“. Er hat keinen strukturierten Aufbau und eine in weiten Teilen nicht angemessene Schwerpunktsetzung; ein roter Faden zur Orientierung des Lesers ist nicht erkennbar. Die Auslegung von Einzelfragen erfordert zumeist die Lektüre des gesamten Papiers, weil zusammengehörige Punkte an unterschiedlichen Stellen dargestellt sind.
11. Die GoBD greifen an vielen Stellen selektiv die für die Finanzverwaltung wichtigen Details ab, lassen aber an anderen Stellen wichtige Elemente außen vor, behandeln diese nur oberflächlich oder an verstreuten Stellen (z.B. Hinweise und Konkretisierungen zur Verfahrensdokumentation; Organisation und Sicherheit des IT-gestützten Buchführungssystems). Insbesondere die am GoBIT-Entwurf von der Finanzverwaltung geäußerte Kritik der Länge und Komplexität muss in diesem Zusammenhang hinterfragt werden. Trotz der ebenfalls vorhandenen Gesamtlänge der GoBD führt die Oberflächlichkeit oder Ungenauigkeit an vielen Stellen zu (zusätzlichen) Unsicherheiten. Erwartete Konkretisierungen für das Verständnis und die Umsetzung bleiben aus, ergänzende Hilfestellungen – wie z.B. ein Glossar – werden nicht gegeben.

12. Im Vergleich zu den in mehreren Iterationsschritten entwickelten GoBIT eignet sich ein derart grundlegendes Thema, das zu allgemeinen Ordnungsmäßigkeitsnormen führt, nicht für ein Vorgehen, das sich auf eine kurzfristige Stellungnahme zu den vorgelegten GoBD durch einige ausgewählte Verbände/Kammern/Organisationen beschränkt. Ordnungsmäßigkeitsnormen von so grundsätzlicher Tragweite sollten sorgfältig und – wie in der Vergangenheit bewährt – zwischen Wirtschaft und Finanzverwaltung ausgewogen erörtert und abgestimmt werden. Vor allem dann, wenn das nun gewählte Vorgehen auf einen Bürokratieabbau abzielen sollte, wird das Gegenteil erreicht: Neben den einseitig steuerrechtlichen Normen wird es solche auch aus handelsrechtlicher Sicht geben müssen, um den IT-Bezug der abstrakten GoB für den Nicht-Experten mit Leben zu füllen. Quellen könnten hier neben der AWV (GoBIT) auch andere Standardsetter sein (z.B. IDW, BStBK). Dadurch wird der eigentliche Adressat zusätzlich belastet, weil er sich nicht nur auf unterschiedliche Quellen, sondern auch auf unterschiedliche Konzepte, Widersprüche, etc. einstellen muss. Zudem kann die Finanzverwaltung in Form eines BMF-Schreibens „nur“ ihre eigene Sicht mit entsprechender Bindungswirkung zum Ausdruck bringen, was ebenfalls Risiken birgt. Diese übergreifenden Risiken ergeben sich zusätzlich zu den oben angesprochenen Kritikpunkten am Entwurf der GoBD.
13. Trotz bzw. gerade wegen der oben dargestellten Kritikpunkte am Entwurf der GoBD ist die AWV weiterhin an einer konstruktiven gemeinsamen Erarbeitung und Veröffentlichung von modernisierten GoBS mit der Finanzverwaltung interessiert. Die AWV ist der Überzeugung, dass nur durch ein solches Vorgehen zwischen Wirtschaft und Verwaltung die breite Akzeptanz dieser wichtigen Grundsätze nicht gefährdet wird. Ein solches Vorgehen hat sich in der Vergangenheit im deutschen Rechts- und Verwaltungssystem bewährt und sollte nicht unbegründet und ohne Not verworfen werden. Mit der entsprechenden Sorgfalt und einer klaren Struktur für handels- und steuerrechtliche Anforderungen sowie Buchführungs- und sonstige Aufzeichnungspflichten bis hin zur Aufbewahrung und Prüfbarkeit wird allen betroffenen Personengruppen mehr gedient, als mit der derzeit absehbaren Entwicklung.

Entwicklung des GoBIT-Entwurfs

14. Im Oktober 2012 übergab die AWV dem BMF die im AWV-Arbeitskreis 3.4 erarbeitete finale Fassung des Entwurfs der „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beim IT-Einsatz“ (GoBIT) zur weiteren Beratung mit den Ländern. Bis zu diesem Zeitpunkt bestand die beiderseitige Zielsetzung, die GoBIT final abzustimmen und zügig im Frühjahr 2013 zu veröffentlichen (ggf. analog zu den damaligen GoBS ergänzt um ein Einführungsschreiben durch die Finanzverwaltung).
15. Anfang Februar 2013 wurde der Vorsitzende des Arbeitskreises darüber informiert, dass dieser Entwurf der GoBIT abgelehnt wird. Fachliche Gründe für die Ablehnung wurden nicht genannt. Kritisiert wurden Länge und Komplexität der GoBIT, die sich jedoch seit Beginn der Abstimmungen zwischen AWV-Arbeitskreis und Finanzverwaltung in 2009 nicht signifikant verändert haben.
16. Obgleich seit Einrichtung der Projektgruppe mehrere Einladungen an die Finanzverwaltung ergingen, sich an der Erarbeitung des Entwurfs der GoBIT zu beteiligen, erfolgte keine Mitwirkung innerhalb der Projektgruppe. Um den Erarbeitungsprozess dennoch transparent zu gestalten und ein beiderseitig

akzeptierbares Normengerüst zu formulieren, fand mehrfach eine Erörterung der Arbeitsergebnisse des AK 3.4 der AWV mit der Finanzverwaltung auf Expertenebene statt. Sämtliche fachliche Vorbehalte, Hinweise und konkrete Formulierungswünsche, die Vertreter der Finanzverwaltung in diesen Abstimmungsrunden vorgebracht hatten, wurden im AK 3.4 der AWV beraten. Der Entwurf der GoBIT wurde daraufhin in zahlreichen Punkten grundlegend überarbeitet. Dem überwiegenden Teil der Hinweise konnte gefolgt werden, sofern es sich nicht ohnehin um Klarstellungen und Vermeidung von Fehlinterpretationen handelte. Nur wenigen Wünschen wurde nicht entsprochen, weil sie nach Auffassung des AK 3.4 nicht mehr zeitgemäß oder praxisgerecht sind oder zu einseitig auf die Belange der Finanzverwaltung abzielten.

17. Statt einer Erörterung und Abstimmung des vorgelegten und - wie oben dargestellt - überarbeiteten GoBIT-Entwurfs kündigte das BMF überraschend die zeitnahe Erstellung eines alternativen BMF-Schreibens bis Ende März 2013 an. Für die Erarbeitung wurde eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Länder eingerichtet. Der konzeptionelle Ansatzpunkt der Überarbeitung sollte darin bestehen, dass die alten GoBS mit den GDPdU und dem Fragenkatalog der GDPdU zu einem „Paket“ kombiniert werden.
18. Aus Sicht des Arbeitskreises 3.4 stellte dieses Vorgehen eine Abkehr von der bisherigen Arbeitsweise und dem bestehenden Konsens dar, gemeinsam mit der Wirtschaft und der Verwaltung Grundsätze zu erarbeiten, die auch gemeinsam getragen werden. Die „Paketbildung“, die die GDPdU inkl. Fragenkatalog auf eine Normhierarchieebene mit den GoBS/GoBIT hebt, erscheint nicht als geeignete Antwort auf die dringend notwendige Modernisierung der GoBS im Sinne einer Modernisierung des Konsenses zwischen Wirtschaft und Finanzverwaltung zur Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der Rechnungslegung. Sie widerspricht dem bisherigen Verständnis der GoBS/GoBIT und spiegelt bei der geplanten Vorgehensweise einseitig die Sicht der Finanzverwaltung wider. Dadurch wächst insbesondere die Gefahr, dass die dringend notwendige Modernisierung der GoBS, die aus dem Jahr 1995 stammen, verhindert wird.
19. Die AWV äußerte deshalb in einem Schreiben an die Finanzverwaltung ihr Unverständnis für diese Vorgehensweise, bot aber dennoch Gespräche für eine konstruktive Zusammenarbeit an. Die AWV bat darum, den gemeinsamen Konsens im Interesse von Wirtschaft und Finanzverwaltung nicht aufzugeben und zu einer gemeinsamen Erarbeitung und Veröffentlichung von modernisierten GoBS zurückzukehren, um die breite Akzeptanz dieser Grundsätze nicht zu gefährden.
20. In einer ersten telefonischen Reaktion auf das Schreiben wurde dem Vorsitzenden des Arbeitskreises eine konstruktive Zusammenarbeit angekündigt. Das in Arbeit befindliche Papier der Finanzverwaltung wurde als Grundlage und Ergebnis der einheitlichen Meinungsbildung der Finanzverwaltung eingestuft. Es wurde ein Antwortschreiben auf das Anliegen der AWV angekündigt, in dem das Signal zur konstruktiven Zusammenarbeit und zur fundierten Auseinandersetzung mit der Sicht der Wirtschaft gegeben werden sollte, um eine breite Unterstützung für modernisierte Normen sicherzustellen. Statt eines Antwortschreibens wurde die AWV als einer der adressierten Verbände in der Folge allerdings lediglich zu einer befristeten Stellungnahme zum Entwurf der GoBD aufgefordert.
21. Nachdem das BMF in dieser Weise und in Abkehr vom Vorgehen in der Vergangenheit die Durchsetzung eigener Ordnungsmäßigkeitsnormen in den Vordergrund stellt, soll durch dieses Positionspapier der Öffentlichkeit Kenntnis über

den bisherigen Entstehungsverlauf der GoBIT gegeben werden. Gleichzeitig werden die wichtigsten inhaltlichen Gründe für die Modernisierung der GoBS dargestellt und eine fachliche Einschätzung zum Entwurf der GoBD gegeben.

22. Die AWV hat den Entwurf der GoBIT am 22.04.2013 auf ihrer Homepage veröffentlicht.